

Justizspiegel

Der Komiker Max Brod vom Johann Strauß-Theater wurde nach Berlin an das Theater des Westens engagiert.

Das Stadttheater in Presburg hatte vor einigen Tagen mit drei Einaktern von Jfiga Fornheim einen schönen Erfolg. Die kleinen Stücke führen den Titel: „Fräulein Diplomat“, „Echte Liebe“ und „Geopfert“ und sind durch ein gemeinsames Leitmotiv verbunden.

Gerichtssaal.

(Die Rechnung für die Stiausrüstung.)
Vor einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Weinlich hatte sich gestern die Buchhalterin Marie Kraft wegen verjüchter Verleitung zum Betrug zu verantworten. In der von Staatsanwalt Dr. Bucek vertretenen Anklage wurde ausgeführt, daß der Oberleutnant des Ruhestandes Franz Sobit aus Kaschau nach Wien kam, um für das Militärärar Stiausrüstungen zu bestellen. Er kam in das Geschäft der Frau Migi Dager-Kaubä am Neubau, und machte auf Grund eines Preisverzeichnisses eine Bestellung im Betrage von etwa 6000 K. Als er am 15. Jänner wieder erschien, um sich von der erfolgten Absendung zu überzeugen, legte ihm die Angeklagte eine Rechnung vor, in der einige Artikel mit höheren Preisen eingesetzt waren, als vereinbart worden war. Marie Kraft erklärte, daß sich infolge dringender Bestellung die Arbeitslöhne erhöht hätten, legte dem Oberleutnant aber zugleich eine zweite Rechnung vor, die um 800 K. höher lautete, als die von Sobit genehmigte. Auf seine Frage, was dies bedeute, antwortete die Angeklagte, der Mehrbetrag sei die Provision, welche die Firma ihm für die Bestellung zu geben gedenke. Der Offizier erstattete von dem Vorfall sofort die Anzeige, weil das Anerbieten offenbar darauf gerichtet war, ihm durch Schädigung des Arars einen Vorteil zu sichern. Die Angeklagte gab an, sie habe damals das Geschäft selbständig geführt, weil Frau Dager-Kaubä seit Monaten als Pflegerin in einem Spital tätig war. Es sei ihr nicht eingefallen, dem Oberleutnant einen Vorteil zuzuwenden, sie wollte ihm nur nachweisen, daß dem Arar viel billigere Preise gemacht würden, als Zivilpersonen, und um dies ihm recht ausdrücklich vor Augen zu führen, habe sie die beiden Rechnungen zum Vergleich vorgelegt. Der Gerichtshof sprach die Angeklagte mit der Begründung frei, daß die Angaben des Oberleutnants objektiv gewiß richtig seien, der Gerichtshof aber in dem Vorgehen der Angeklagten nur einen Versuch zur Beihilfe an einem Verbrechen erblicken konnte, das nicht begangen wurde. Die verjüchte Beihilfe sei aber in diesem Falle nicht strafbar.

(Die Gersteliieferung des Gutfabrikanten.)
Das Handelsgericht unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Springer verhandelte gestern über eine Klage, welche die Heeresverwaltung gegen den Gutfabrikanten Siegfried Drnstein wegen Lieferung von 20.000 Meterzentner Gerste angestrengt hatte. In der durch den Vertreter der Finanzprokuratur Dr. Prossinagg vertretenen Klage wurde ausgeführt, daß laut Verkaufsbrief vom 22. August 1914 der Heeresverwaltung für das Militärverpflegungsmagazin in Presburg 40.000 Meterzentner Gerste zum Preise von 19 K. 70 S. verkauft, die bis Mitte Oktober 1914 zu liefern waren. Mit Zustimmung des Kriegsministeriums trat ein anderer Lieferant in die Verpflichtung des Drnstein bezüglich 20.000 Meterzentner ein, so daß er selbst noch 20.000 Meterzentner Gerste zu liefern hatte. Da die restliche Menge am 15. Oktober noch nicht eingeliefert war, erhob die Heeresverwaltung Protest und begehrt nun mit der Klage, daß der Beklagte verpflichtet sei, 20.000 Meterzentner Gerste zu den abgeschlossenen Bedingungen zu liefern oder Schadenersatz zu leisten. Der Streitgegenstand wurde mit 50.000 K. bewertet. Der Vertreter des Beklagten Dr. Ludwig Tannenbaum führte aus, daß Herr Drnstein sich im September bereit erklärt hatte, zu liefern, daß ihm jedoch seitens der Heeresverwaltung die nötigen Waggons nicht zur Verfügung gestellt wurden. Der gute Wille des Lieferanten gehe auch aus dem Umstand hervor, daß er sich erbötig machte, einen andern Lieferanten zu stellen, daß jedoch die Heeresverwaltung auf Lieferung durch ihn bestanden hat. Die Klage sei übrigens verspätet eingebracht worden. Beide Teile haben sich, was aus dem Vertrage selbst hervorgeht, den Usancen der Wiener Produktenbörse unterworfen. Nach den Usancen der Wiener Produktenbörse müsse, wenn in einem wegen Nichtlieferung erhobenen Protest Lieferung begehrt wird, die Klage binnen dreißig Tagen nach dem Protest eingebracht werden. Diese Frist sei nicht eingehalten worden, da der Protest am 15. Oktober erfolgte und die Klage erst am 27. Jänner d. J. eingebracht worden sei, somit die

agg,
iber
nbfe
aute
Der
sten
und
richt-
Ber-
von
neu-
im
ndet
Der
lene
etes
die
seil-
be-
ute
er
Migi
en
von
bert
her-
aur
des
sten
Uhr
rls-
des
net.
fnet
sch-
hat,
alte
ische
sich
Ber-
die
seit
noch
das
il-
vor-
cher
ter-
und
sen
gen
ler-
3,
äre
ten
en,
n-
das
cie
des
d.,
itt-
en
reit
der
er,
n-
ten
en
be
en
er
st
n
m
r-
as
er
la
pa
in
r-
i-
n-
er
r
ny
te
ei